

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 16 (1911-1912)

Artikel: Reglement für die Mädchenfortbildungsschule des Kantons Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-310865>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Mädchenfortbildungsschule

apl.
K

Beilage zur „Schweiz. Lehrerinnenzeitung“

Nr. 1.

Inhalt von Nr. 1: Reglement für die Mädchenfortbildungsschule im Kanton Bern. — Eingabe des Kantonal-bernischen Lehrerinnenvereins. — Aus der Anleitung für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. — Einige Gedanken über den Reglementsentwurf für die Mädchenfortbildungsschulen. — Unser Büchertisch.

Reglement für die Mädchenfortbildungsschule des Kantons Bern.

Entwurf, bereinigt nach den Beschlüssen des Vorstandes des Schulsynode vom 14. Okt. 1911.

Art. 1. Die Mädchenfortbildungsschule hat den Zweck, die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen zu fördern. Sie hat die Schülerinnen mit den zur Besorgung eines Haushalts erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten. Hierbei sind ausschliesslich die Bedürfnisse des praktischen Lebens zu berücksichtigen.

Art. 2. Jede Gemeinde kann die nötige Zahl von Fortbildungsschulen errichten. Es können sich auch mehrere Gemeinden behufs Errichtung gemeinsamer Fortbildungsschulen vereinigen.

Art. 3. Wenn eine Gemeinde die Errichtung einer Mädchenfortbildungsschule beschliesst, so ist dieselbe für alle innerhalb dieser Gemeinde wohnenden Mädchen obligatorisch, unter Vorbehalt der nachfolgend erwähnten Dispensationsgründe.

Art. 4. Die Schule ist für Mädchen einzurichten, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Mehrjährigkeit noch nicht erreicht haben. Die Gemeinde hat innerhalb dieser Grenzen zu bestimmen, in welchem Alter der Eintritt in die Fortbildungsschule zu erfolgen hat.

Die Gemeinden sind befugt, für Töchter über 20 Jahren, sowie für verheiratete Frauen besondere Kurse mit freiwilligem Besuch zu veranstalten, oder diesen den Besuch der obligatorischen Kurse zu gestatten.

Art. 5. Die obligatorischen Fächer sind: Haushaltungskunde (Kochen, verbunden mit Nahrungsmittellehre), Handarbeiten, Gesundheitslehre (Säuglingsfürsorge und Mutterpflichten), Kranken- und Kinderpflege.

Art. 6. Es steht den Gemeinden frei, den Unterrichtsplan durch Beifügen der Fächer: Rechnen, Buchhaltung, Gesetzeskunde, Waschen, Plätten, Gemüsebau (Konservieren von Gemüse und Früchten) zu erweitern. Der Besuch der Fächer ist für die Schülerinnen der betreffenden Gemeinde ebenfalls obligatorisch.

Art. 7. Es sind vom Besuche der Fortbildungsschule diejenigen Schülerinnen zu dispensieren, welche:

1. eine höhere Lehranstalt besuchen oder
2. sich über den regelmässigen und genügenden Besuch einer Haushaltungsschule oder ähnlichen Anstalt ausweisen oder
3. eine Prüfung in den obligatorischen Fächern mit Erfolg bestehen.

Es kann auch, nach abgelegter Prüfung, eine Dispensation von einzelnen Fächern ausgesprochen werden.



Mit der Vornahme dieser Prüfungen werden Expertinnen betraut, welche von der kantonalen Kommission zu bezeichnen sind.

Die Obliegenheiten dieser Expertinnen, das zu beobachtende Verfahren, sowie die an dieser Prüfung zu stellenden Minimalforderungen werden durch eine besondere Instruktion näher bestimmt.

Art. 8. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Der Mädchenfortbildungsschule sind von der Gemeinde die nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen, samt Beheizung, Beleuchtung, die Gerätschaften und die gemeinsamen Lehrmittel zur Verfügung zu stellen.

Bedürftigen Schülerinnen sind die Lehrmittel und Materialien unentgeltlich zu liefern.

Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag.

Art. 9. Der Unterricht in den praktischen Fächern wird in der Regel durch patentierte Haushaltungslehrerinnen erteilt, deren Wahl der in Art. 18 vorgesehenen Aufsichtskommission zusteht.

Wo die Anstellung einer ständigen Haushaltungslehrerin nicht möglich ist, kann der Unterricht in den praktischen Fächern in sog. Wanderkursen erteilt werden.

Die Besoldung soll mindestens Fr. 2.— per Unterrichtsstunde betragen. Bei Bestimmung der Besoldung sind Alterszulagen wie bei der Primarlehrerschaft vorzusehen. Den im Hauptamt angestellten Lehrerinnen ist der Beitritt zur kantonalen Lehrerversicherungskasse zu ermöglichen.

Art. 10. Die Schulzeit dauert mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre mit mindestens 100 Stunden pro Jahr.

Art. 11. Für die praktischen Fächer soll die Schülerzahl per Klasse nicht mehr als 20 betragen.

Art. 12. Der Unterricht soll in der Regel in den Vormittags- oder Nachmittagsstunden und nur ausnahmsweise des Abends erteilt werden.

Art. 13. Den Schülerinnen sind am Schlusse eines jeden Kurses Zeugnisse über Schulbesuch, Betragen, Fleiss und Fortschritt auszustellen.

Art. 14. Der Schulbesuch wird von der Lehrerschaft in einem besondern Rodel kontrolliert. Jeder Schulunfleiss ist strafbar, und es finden mit Bezug auf Entschuldigung oder Bestrafung der Abwesenheiten die Bestimmungen der §§ 69, 70 und 81 des Primarschulgesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 15. Jede Gemeinde hat über die Ordnung ihrer Mädchenfortbildungsschule ein vom Regierungsrat zu genehmigendes Reglement zu erlassen.

Art. 16. Mit der Genehmigung des Reglements wird die Unterstützung des Staates an die Kosten der Fortbildungsschule anerkannt.

Art. 17. Die finanzielle Beteiligung von Kanton und Bund erfolgen nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften (§ 82 des Primarschulgesetzes und Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Ausbildung des weiblichen Geschlechts vom 26. Dezember 1895).

Art. 18. Die Mädchenfortbildungsschule einer jeden Gemeinde steht unter der Leitung und Aufsicht einer vom Gemeinderat zu bestellenden, aus Männern und Frauen zusammengesetzten Kommission.

Art. 19. Die Oberaufsicht steht der kantonalen Unterrichtsdirektion zu, welcher eine aus Männern und Frauen bestehende kantonale Kommission beigegeben wird.

Die Zusammensetzung, Befugnisse und Obliegenheiten dieser Behörde werden durch ein besonderes Reglement bestimmt.

Art. 20. Durch Unterstützung bestehender und Errichtung neuer Fachschulen sorgt der Staat für die gründliche Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen.

Art. 21. Durch Aufstellung entsprechender Übergangsbestimmungen ist dafür zu sorgen, dass den Gemeinden die Einführung der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule möglichst erleichtert wird.

Eingabe des Kantonal-bernischen Lehrerinnenvereins.

Bern, den 6. Februar 1912.

An Herrn Schuldirektor Schenk zuhänden des Vorstandes der bernischen Schulsynode.

Sehr geehrter Herr Direktor!

Durch gütige Vermittlung der Unterrichtsdirektion erhielten wir Kenntnis von dem Reglementsentwurfe für die Mädchenfortbildungsschule des Kantons Bern, und der unterzeichnete Vorstand hat in seiner Sitzung vom 27. Januar Stellung dazu genommen.

Wir sehen mit Freuden einer bevorstehenden Verwirklichung der von uns angestrebten Mädchenfortbildung entgegen. Es erfüllt uns mit Befriedigung, dass in Ihrem Entwurfe einige von uns aufgestellte Postulate (Art. 3 und 19) Aufnahme gefunden haben, dagegen erlauben wir uns, Ihnen, geehrte Herren, nachfolgende Wünsche und Zusatzanträge zu unterbreiten.

1. Art. 1 scheint uns zu eng gefasst, da er ausschliesslich die Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtigt, während wir der Ansicht sind, durch die Fortbildungsschule sollte auch die allgemeine Bildung der Mädchen gefördert werden, wie es schon mancherorts geschieht.

Gleich wie der Jüngling, als angehender Staatsbürger, neben dem militärischen Vorunterricht die Fortbildungsschule geniesst, die seine Schulbildung und Lebenskenntnis erweitert, so hat auch das junge Mädchen ausser der praktischen Bildung noch manches zu wissen nötig, das ihm die Schule wegen mangelnder Zeit und mangelnder Reife der Schülerinnen nicht zu geben vermochte. Wie unbeholfen ist oft noch seine mündliche und schriftliche Ausdrucksweise, wie unwissend steht es oft den einfachsten Fragen des Lebens gegenüber! Deshalb schlagen wir zu Artikel 2 vor, es möchte *der muttersprachliche Unterricht im Dienste der Herzens- und Gemütsbildung* im Unterrichtsplan aufgenommen werden.

2. In Art. 9 sollte die Möglichkeit der Mitarbeit der Primar- und Arbeitslehrerinnen in theoretischen Fächern und in Handarbeit mit aller Deutlichkeit ausgedrückt sein. Nach der jetzigen Fassung könnte diese leicht als ungesetzlich ausgeschaltet werden zum Nachteil der Fortbildungsschule. Die theoretischen Fächer, welche mehr die intellektuelle und sittliche Entwicklung der Schülerinnen im Auge haben, und das Handarbeiten, das so vieler Übung bedarf, können unmöglich mit Erfolg in Wanderkursen unterrichtet werden, so sehr diese auch für die praktischen Fächer ihre Berechtigung haben.